



Statuten des Vereins

Forum 60 plus

Ausgabe 07. Juni 2010

Statuten Forum 60 plus

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Forum 60 plus** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein Forum 60+ ist ein Forum für alle an Alters- und Generationenfragen interessierten Menschen 60+. Er bezweckt:

- Die Bedürfnisse und Interessen der älteren Bevölkerung aufzunehmen und diese in der Öffentlichkeit zu vertreten. Er betreibt hierzu eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen und die Wahrung ihrer Autonomie. Dazu steht er in Kontakt mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen und prüft Angebote und Konzepte für ältere Menschen.
- Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen.
- Er setzt sich für den generationenübergreifenden Dialog ein.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein Forum 60+ besteht aus Einzelmitgliedern, Paarmitgliedern und Kollektivmitgliedern (Institutionen/Organisationen).

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident/ die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben an der Versammlung eine Stimme, Paarmitglieder 2 Stimmen. Die Institutionen/Organisationen bestimmen ihren Vertreter/ ihre Vertreterin selbständig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Verabschiedung des Jahresprogramms
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereins und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, vertritt diesen nach aussen und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Verwaltung der Finanzen des Vereins und Erstellen eines Budgets
- Einsetzen von Arbeitsgruppen sowie deren Aufgabenbeschreibung und Koordination deren Tätigkeit
- Beschlussfassung über notwendige Anschaffungen bis zu einem Betrag von CHF 1000.00 (eintausend)
- Vorbereitung Jahresprogramm
- Regelung der Unterschriftsberechtigung:
Präsident, Kassier und Aktuar unterschreiben zu zweien

Auf Antrag des Vorstands kann eine Arbeitsgruppe für die Dauer ihrer Tätigkeit ein Mitglied in den Vorstand delegieren. Es hat kein Stimmrecht.

Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen Er konstituiert sich selbst. Er wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Von Paar- und Kollektivmitgliedern kann höchstens eine Person dem Vorstand angehören.

Art. 8 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Personen zusammen, die ein bestimmtes Thema bearbeiten. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und können höchstens zweimal wiedergewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und stellt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 10 Finanzen

Der Verein finanziert seine Aufwendungen mit Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und anderen Einkünften.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und/oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 12 Vereinsauflösung

Eine Vereinsauflösung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und richtet sich nach dem Verfahren der Statutenänderung (Art. 13). Ein allfälliges Vereinsvermögen geht dann an einen anderen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Art. 13. Schlussbestimmungen

Zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Alles in diesen Statuten Unerwähnte wird gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt.

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Windisch vom 07. Juni 2010 von den folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen und in Kraft gesetzt:

Heinz Brun, Hausen
Madeleine Nater, Windisch
Marlies Nauer, Windisch

Fritz Richner, Hausen
Elisabeth Salchli, Habsburg